

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 20/April 2014

Interpretation und Dokumentation von Gewaltverletzungen

Die Rolle der Rechtsmedizin im Kinderschutz

Ärzte und Ärztinnen in den Rechtsmedizinischen Instituten sind aufgrund ihrer Kompetenzen die wichtigsten Ansprechpartner/innen, wenn es um die sach- und fachgerechte Beurteilung von Verletzungen und/oder Misshandlungen geht. Sie sind somit wichtige Akteur/innen im Kinderschutz.

Ganz grundsätzlich besteht aus (gerichts-)medizinischer Sicht ein Anlass Verletzungen bei Kindern unter dem Fokus einer Kindesmisshandlung zur hinterfragen bzw. zu untersuchen, wenn¹:

- der behauptete Geschehensverlauf nicht plausibel für den Verletzungsbefund ist, über primäre Vorstellungsgründe hinaus zusätzliche Verletzungen festgestellt werden, keine, vage bzw. unpassende Erklärungen für Verletzungen gegeben werden (können),

Ärzte und Ärztinnen in den Rechtsmedizinischen Instituten sind aufgrund ihrer Kompetenzen die wichtigsten Ansprechpartner/innen, wenn es um die sach- und fachgerechte Beurteilung von Verletzungen und/oder Misshandlungen geht. Sie sind somit wichtige Akteur/innen im Kinderschutz.

- in der zeitlichen Abfolge wechselnde Versionen zum Geschehensablauf gegeben werden,
- verschiedene Anamnesen durch unterschiedliche Betreuungspersonen gegeben werden,
- der Unfallmechanismus nicht zum Entwicklungsstand des Kindes passt,
- der Arztbesuch mit deutlicher zeitlicher Verzögerung erfolgt,
- mehrere Ärzte bzw. Kliniken aufgesucht werden,
- die „Besorgnis“ der Eltern nicht adäquat der Art und dem Umfang der Verletzung entspricht (zu gering oder zu stark),
- Behauptungen abgegeben werden die Verletzungen seinen sich selbst oder durch andere Kinder zugefügt worden,
- wiederholt stationäre Aufenthalte in der Vergangenheit wegen Verletzungen oder unspezifischen Störungen (Nahrungsverweigerung,



- Im **ersten Fall** geht es darum, dass offensichtlich ein Gedeihstörungen usw.) zu verzeichnen sind,
- häufiger Unfälle im Sinne von „Unfallketten“ festgestellt werden,
- vorherige Kontakte zu Hilfe- bzw. Schutzsystemen bekannt werden (Jugendamt, Kinder- und Jugendnotdienste, Polizei) die auf Grund auffälliger Familienanamnesen, häuslicher Gewalt oder bereits bekannten Misshandlungen erfolgten

Im Sinne der Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII sind als Ziele eine rechtsmedizinischen körperlichen Untersuchung eines Kindes zu benennen:

- die Entscheidung, ob es sich um Misshandlung/Vernachlässigung handelt
- ggf. die gerichtsfeste Dokumentation aller Verletzungsbefunde
- ggf. auch als juristisch verwertbare Fotodokumentation
- die eventuelle Spurensicherung
- die in der Folge notwendige medizinische Versorgung gewährleisten (wenn die rechtsmedizinische Untersuchung nicht in der Klinik erfolgt)

Die rechtsmedizinische Expertise ist in vielen Fällen aber gerade in den Fällen, in denen das Verletzungsbild nicht ganz eindeutig ist oder verschiedene Formen äußerer Gewalteinwirkungen stattgefunden haben oder das Schütteltrauma des Säuglings zu diskutieren ist, der bestimmende „Meilenstein“ im Sinne einer objektiven Entscheidungshilfe.

Kontakt für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. med. Britta Bockholdt
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsmedizin Greifswald
Kuhstraße 30
17489 Greifswald

Tel.: 03834/86-5743

FAX: 03834/86-5751

E-Mail: rechtsme@uni-greifswald.de

Web: www2.medizin.uni-greifswald.de

1 vgl. Herrmann, Dettmeyer, Banaschak, Thyen 2008

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV

Geschäftsstelle Start gGmbH

Erich-Schlesinger-Str. 35

18059 Rostock

Telefon: 0381/46139889

E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de

www.buendnis-kinderschutz-mv.de